

ERLÄUTERUNGEN

betreffend die Verordnung mit der die Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 28. September 1962 betreffend Schongebiet für die Heilquelle Leppersdorf aufgehoben wird

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 26. Oktober 1962, LGBl. Nr. 32/1962, wurde für die Heilquelle Leppersdorf ein Schongebiet bestimmt. Das Schongebiet Leppersdorf hatte den alleinigen Schutz der Heilquelle Leppersdorf zum Zweck. Diese Quelle wird nicht mehr als Heilquelle genutzt und hat nur mehr eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung. Es besteht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit das Schongebiet weiterhin aufrecht zu erhalten. Der Möglichkeit Schongebiete zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung und Schutz von Heilquellen und Heilmoore zu erlassen ist ein Minimierungsgebot immanent. Anordnungen sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer gegen Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder Ergiebigkeit geschützten Heilquelle erforderlich sind. Mangelt es an der Notwendigkeit für ein Schongebiet, ist dieses aufzuheben.

Aus diesem Grund wird die Schongebietsverordnung aufgehoben.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:
§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Auf den Schutz natürlich oder künstlich erschlossener Heilquellen und Heilmoore gegen ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr.

35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Verwaltung und insbesondere die Wasserrechtsbehörden verbunden.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.

.